



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Politische Gemeinde

**Wasserreglement
1998**

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 AUFGABEN DER WASSERVERSORGUNG.....	3
1.2 DEFINITION DES WASSERREGLEMENTES	3
2 WASSERREGLEMENT	4
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2.2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER POLITISCHEN GEMEINDE	4
2.3 HAUSANSCHLUSSLEITUNG.....	5
2.4 HAUSINSTALLATIONEN.....	6
2.5 WASSERABGABE	7
2.6 WASSERZÄHLER.....	8
2.7 FINANZIERUNG.....	10
2.8 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
2.9 GENEHMIGUNGEN	12

1 Einleitung

1.1 Aufgaben der Wasserversorgung

- Die Wasserversorgung versorgt die an das Frischwasser-Netz der Politischen Gemeinde Berg am Irchel angeschlossene Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- Das Trinkwasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat dabei den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen. Dem Bezüger soll für seine täglichen Lebensgewohnheiten genügend Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss den Art. 29. und 30.
- Mitzuversorgen sind in der Regel Landwirtschaft und Gewerbe.
- Das Wasser wird im Brandfall auch zu Löschzwecken eingesetzt. Bei der Dimensionierung der Verteilnetze und der Festlegung von Lage und Inhalt der Behälter sind die Belange der Brandbekämpfung angemessen zu berücksichtigen.
- Die Wasserversorgung unterstützt alle Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung von zukünftigen Grundwasserfassungen.
- Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Hygiene und Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- Die Notstands-Wasserversorgung ist Aufgabe der Wasserversorgung. Die Politische Gemeinde leistet dazu notwendige Kostenbeiträge.

1.2 Definition des Wasserreglementes

Das Wasserreglement bildet die rechtliche Grundlage für Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde bzw. eines von ihr mitgetragenen Verbandes. Insbesondere regelt es die Beziehung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

2 Wasserreglement

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantones nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2.

Die Politische Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Zuständigkeit und Aufgaben der Politischen Gemeinde

Die dafür zuständige Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3.

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet (Art. 4.) nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für genügend Löschwasser.

Umfang der Versorgung

2.2 Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde

Art. 4.

Die Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Wasserversorgung

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie verwirklicht oder fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5.

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Leitungsnetz, Definition

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Versorgungsleitungen speisen. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6.
Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. *Erstellung*

Art. 7.
Die Wasserversorgung lässt einen Kataster der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen, soweit sie ausserhalb von Gebäuden liegen, erstellen und nachführen. *Leitungskataster*

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden; dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

Die Kosten für die Nachführung übernimmt der Verursacher.

Art. 8.
Die Politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. *Hydrantenanlagen*

Die Hydrantenanlage und der gesamte Wasservorrat sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.

Art. 9.
Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. *Betätigung von Hydranten und Schiebern*

Art. 10.
Der Betrieb der öffentlichen Brunnen untersteht der Wasserversorgung. Einige Brunnen werden durch die Trinkwasserversorgung gespiesen, andere sind an vom Hauptleitungsnetz unabhängigen Wasserfassungen angeschlossen. Die Wasserversorgung bestimmt die Art und Weise der Speisung. Die Brunnen, welche an vom Hauptleitungsnetz unabhängigen Wasserfassungen angeschlossen sind, dienen gleichzeitig der Notwasserversorgung. *Brunnen, Notwasserversorgung*

Art. 11.
Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. *Beanspruchung von Privatgrund*

2.3 Hausanschlussleitung

Art. 12.
Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. *Definition*

Art. 13.
Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt. *Erstellung*

Art. 14.
Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen. *Ausführung*

Art. 15.

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Technische Bedingungen

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 16.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Erwerb Durchleitungsrechte

Art. 17.

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Art. 18.

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.

Unterhalt

Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 19.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Stillegung

2.4 Hausinstallationen

Art. 20.

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Erstellung

Art. 21.

Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abnahme

Art. 22.

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle

Art. 23.

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Technische Vorschriften

Art. 24.

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. *Unterhalt*

Art. 25.
Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau einer Rückflusssperre unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. *Wasserbehandlungsanlagen*

Art. 26.
Private Wassergewinnungs- und Wasserfassungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. Die Installation hat so zu erfolgen, dass ein Rücklauf von Nichttrinkwasser ins Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen ist. Ein Ueberlauf ist versickern zu lassen und darf nicht der Kanalisation zugeführt werden. *Regenwassertanks*

Für das Brauchwasser ist ein separater Wasserzähler einzubauen und für den Verbrauch die Klärgebühr zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter dem Kapitel 2.6 „Wasserzähler“.

Art. 27.
Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers. *Frostgefahr*

2.5 Wasserabgabe

Art. 28.
Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. *Wasserlieferung*

Art. 29.
Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Einschränkung der Wasserabgaben

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

- Art. 30.
Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes. *Anschlussgesuch*
- Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.
- Art. 31.
Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. *Haftung des Wasserbezügers*
- Art. 32.
Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. *Meldepflicht*
- Art. 33.
Es ist den Wasserbezügern untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung dauernd Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Insbesondere ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten. *Wasserableitungsverbot*
- Art. 34.
Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. *Unberechtigter Wasserbezug*
- Art. 35.
Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Auch der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. *Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser*
- Art. 36.
Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen. *Kündigung des Wasserbezuges*
- Art. 37.
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bewilligte Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. *Abnahmespflicht*
- Art. 38.
Jeder Anschluss von Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten u. dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, diese Wasserabgaben zu verweigern oder besondere Auflagen zu erlassen. *Schwimmbassins u. dgl.*
- Art. 39.
Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. *Abnorme Spitzenzüge*

2.6 Wasserzähler

Art. 40.

- Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. *Einbau*
- Art. 41.
Der Wasserbezüger haftet für Schäden, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Veränderungen vornehmen oder vornehmen lassen. *Haftung*
- Art. 42.
Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz und die Leitungsanschlüsse für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. *Standort*
- Art. 43.
Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten. *Technische Vorschriften*
- Art. 44.
Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten. *Messung*
- Art. 45.
Bei ausserhalb der Toleranzgrenzen gemäss Art. 44. liegenden Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der letzten 3 Jahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR (Irrtum). *Störungen*
- Art. 46.
In der Regel wird der Wasserbezug einer Liegenschaft mit einem einzigen Wasserzähler gemessen. Wünscht ein Wasserbezüger weitere (interne) Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen. *Mehrere Wasserzähler*
- Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, welche bezogenes Wasser nachweisbar weder direkt noch indirekt der Kanalisation zuführen, können für diese Bezüge bei der Wasserversorgung einen weiteren Wasserzähler beantragen.

2.7 Finanzierung

Art. 47.

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter und Subventionsbeiträge

Art. 48.

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Politische Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Betriebsfremde Leistungen

Art. 49.

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Bemessung der Gebühren

Art. 50.

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Versorgungsleitungen sind durch die Grundeigentümer zu finanzieren.

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Art. 51.

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Kostentragung Hausanschlussleitung

Art. 52. (Fassung GV-Beschluss vom 26. Mai 2000)

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Festsetzung der Gebühren

Art. 53. (Fassung GV-Beschluss vom 26. Mai 2000)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussgebühren

Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:

- Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (1939), oder eine Steigerung des Wasserverbrauchs zur Folge haben.
- Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauchs bewirken.

Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss diesem Reglement ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzungen.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die vorhergehenden Bestimmungen eine sinngemässe

Anwendung.

Die Ansätze der Anschlussgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

Art. 54.

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird pro Kubikmeter Wasser aufgrund des tatsächlichen bzw. gemessenen Verbrauches verrechnet. Sie wird vom Gemeinderat periodisch neu festgesetzt.

*Benützungsgebühr
(Wasserzins)*

Die entsprechenden Ansätze sind in der Tarifordnung geregelt.

Art. 55.

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung geregelt.

*Abgeltung von
Sonderleistungen*

Art. 56.

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Schätzungsanzeige der Kant. Gebäudeversicherung.

Fälligkeiten

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Sie können zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 57.

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung bzw. der Gemeinderat kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen, dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Betreibung

Art. 58.

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

*Gebührenpflichtige
Schuldner*

2.8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 59.

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

*Zuwiderhand-
lungen*

Art. 60.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates kann, innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Einsprachen

Art. 61.

Sofern die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel nichts anderes bestimmt, unterliegen Aenderungen dieses Wasserreglementes der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Aenderungen

Art. 62.

Dieses Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel, frühestens jedoch per 1. Januar 1998 in Kraft und gilt für die von der Politischen Gemeinde Berg am Irchel betriebenen Wasserversorgungen.

Inkrafttreten

2.9 Genehmigungen

Berg am Irchel, den 13. Oktober 1997

Gemeinderat Berg am Irchel

Der Präsident: Heinz Breiter
Der Schreiber: Martin Vetterli

Berg am Irchel, den 5. Dezember 1997

Gemeindeversammlung Berg am Irchel

Der Präsident: Heinz Breiter
Der Schreiber: Martin Vetterli

Aenderung Art. 52 und Art. 53 per 1. Juli 2000

Berg am Irchel, den 26. Mai 2000

Gemeindeversammlung Berg am Irchel

Der Präsident: Heinz Breiter
Der Schreiber: Martin Vetterli